

Az.: 4 A 370/10
7 K 1616/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Großen Kreisstadt Riesa
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Rathausplatz 1, 01589 Riesa

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

rechtsaufsichtlicher Beanstandung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Amtsgericht Hinrichs

am 7. Juli 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. März 2010 - 7 K 1616/08 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. März 2010 bleibt ohne Erfolg. Ihre innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 - das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils - und nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - nicht erkennen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage der Klägerin, mit welcher sie eine kommunalrechtliche Beanstandung durch den Beklagten angegriffen hat, abgewiesen.
- 3 Das Landratsamt des Landkreises Riesa-Großenhain - deren Gesamtrechtsnachfolger der Beklagte ist -, hatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 112 Abs. 1 Satz 1, § 114 SächsGemO, § 1 SächsVwVfG a. F. i. V. m. § 3 VwVfG) eine von dem Stadtrat der Klägerin am 4. April 2007 beschlossene Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung beanstandet, durch welche mit Wirkung zum 1. Juni 2007 ein § 6a eingefügt werden sollte. Darin war vorgesehen, dass eine „Sondernutzungserlaubnis (...) für das Niederlassen zum Alkoholkonsum außerhalb von Freischankanlagen in (bestimmten) öffentlichen Bereichen (...) nicht erteilt“ wer-

de. Das Verwaltungsgericht hat dazu in seinem die auf die Aufhebung dieser Beanstandung in Gestalt des Widerspruchsbescheides gerichtete Klage abweisenden Urteil ausgeführt, dass die streitgegenständliche Satzungsänderung gesetzeswidrig sei. Sie könne auf keine Gesetzesgrundlage gestützt werden; insbesondere greife § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG - danach kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln - nicht, da das Niederlassen zum Alkoholkonsum keine Sondernutzung darstelle.

- 4 2. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Solche sind dann veranlasst, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine wesentliche Tatsachenfeststellung schlüssig derart in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist (SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2010, ZfB 2011, 39; st. Rspr.; vgl. dazu auch Gaier, NVwZ-RR 2011, 385, 388 f.).
- 5 Das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die - jedenfalls einen Eingriff in das in Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf garantierte Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit darstellende (vgl. Faßbender, NVwZ 2009, 563, 566) - streitgegenständliche Regelung dem Gesetzesvorbehalt unterliegt, die Klägerin aber zu ihrem Vorhaben durch kein Gesetz ermächtigt wird. So mag das mit dem Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses an bestimmten Plätzen und Straßen verbundene Erscheinungsbild als Ärgernis begriffen werden, stellt das entsprechende Verhalten aber - trotz dieses Ärgernisses - keine Sondernutzung i. S. v. § 18 Abs. 1 S. 1 SächsStrG, sondern eine Form des Gemeingebrauchs nach § 14 SächsStrG dar, welcher nicht ausschließlich die Ortsveränderung durch Fortbewegung und Transport unter Einschluss des ruhenden Verkehrs (enger Verkehrsbegriff), sondern daneben auch den sog. kommunikativen Verkehr, also „das längere Verweilen und den gemeinsamen Aufenthalt mit anderen aus Anlass oder Gründen zwischenmenschlicher Kontaktaufnahme und Kommunikation“ (OVG Schl.-H., Urt. v. 16.06.1999 - 4 K 2/99 - m. w. N.) erfasst.

- 6 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), denn mit ihr sind keine grundsätzlichen, höchst- oder obergerichtlich nicht entschiedenen Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung verbunden, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würden und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedürfen (vgl. dazu Gaier a. a. O., 385, 390).
- 7 Insbesondere kann insoweit dem klägerischen Vortrag, die bisherige Rechtsprechung, nach welcher der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit dem Gemeingebrauch unterfalle, sei veraltet und halte dem derzeitigen Stand der Entwicklung zur mangelnden Akzeptanz solchen Verhaltens nicht mehr Stand, nicht gefolgt werden. Die Begriffe des Gemeingebrauchs und der Sondernutzung mögen einem Wandel hinsichtlich der sie bestimmenden Frage nach der besonderen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit unterliegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.04.2007, NVwZ 2007, 1306 zum Straßenverkauf von Zeitungen als Sondernutzung). Hier geht es aber nicht um Beeinträchtigungen der Möglichkeiten des Gemeingebrauchs, sondern - das trägt auch die Klägerin selbst vor - um erzieherische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der städtischen Attraktivität.
- 8 Es besteht indes Einigkeit in Rechtsprechung (vgl. VGH BW, Urt. v. 28. Juli 2009, NVwZ-RR 2010, 55) und Literatur (vgl. Faßbender a. a. O., 563, 564), dass die Alkoholisierung allein einen Gefahrenverdacht nicht zu begründen vermag, für den Erlass einer Polizeiverordnung eine abstrakte Gefahr, für eine polizeiliche Verfügung eine konkrete Gefahr erforderlich ist. Insoweit dient die Norm des § 11 S. 1 Nr. 2 der klägerischen Polizeiverordnung, die den „Genuss von Alkohol (in und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen) verbietet, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten“, als Grundlage für polizeiliches Vorgehen.
- 9 4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen den die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

ROVG Kober ist an der
Unterschriftsleistung wegen
Abwesenheit verhindert

gez.:
Künzler

Künzler

Hinrichs

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*